

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremsner Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-9025/4

Bearbeiter (02852) 25 01
Rosenmayer DW 15

Datum
30. Oktober 1990

Betrifft

Große Sommerlinde in Hirschenwies, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die "Große Sommerlinde in Hirschenwies" auf Parzelle Nr. 163/2, KG Hirschenwies zum Naturdenkmal.

Der Standort der Sommerlinde ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen, welcher gekennzeichnet ist und einen Bestandteil dieses Bescheides darstellt.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat mit Gutachten vom 28. Mai 1990 festgestellt, daß bei der angeführte Linde die Voraussetzung zur Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen. Dieses Gutachten wurde dem Eigentümer, der sowie der Umweltschutzbehörde des Landes NÖ zur Kenntnis gebracht.

Zur Stellungnahme der Gemeinde Moorbach stellt die Bezirkshauptmannschaft Gmünd fest, daß der Gesundheitszustand des Baumes durch den Bezirksforsttechniker überprüft wurde und festgestellt wurde, daß die Linde einen gesunden und vitalen Eindruck macht.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher die Erklärung zum Naturdenkmal vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an

1. die Gemeinde 3970 Moorbach Harbach, z.H.d. Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

Erght zur Kenntnisnahme an

3. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau,
z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Hinweis: Eine allfällige Entschädigung kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, beantragt werden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

ab 22.11.1990

Für den Bezirkshauptmann: